

Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG
Baumburg 20
83352 Altenmarkt
Deutschland

Geschäftszeichen:
353101/1040203022523.HR.19#0002

07.02.2019

Bescheid über die erstmalige Registrierung nach § 9 VerpackG

Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG wird ab 07.02.2019 als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit den in der Anlage aufgeführten Registrierungsdaten unter der Registrierungsnummer DE1040203022523 registriert.

Gründe

Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG stellte als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen am 07.02.2019 bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle) einen Antrag auf Registrierung mit den in der Anlage aufgeführten Angaben.

Der Hersteller gab in seinem Antrag die Erklärung ab, dass er seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt, § 9 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG).

Der Hersteller gab in seinem Antrag die Erklärung ab, dass die in der Anlage aufgeführten Angaben der Wahrheit entsprechen, § 9 Absatz 2 Nummer 6 VerpackG.

Die Zentrale Stelle ist zur Entscheidung über den Registrierungsantrag zuständig, § 26 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 VerpackG.

Die Zentrale Stelle registriert Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen antragsgemäß, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 VerpackG.

Die Registrierungsnummer gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 VerpackG ergibt sich aus dem Tenor dieses Bescheides.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Allgemeine Hinweise

Ihr Unternehmen wird gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 VerpackG als registrierter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit den Angaben Unternehmensname, Anschrift und Kontaktdaten sowie den Markennamen gemäß der Anlage zu diesem Bescheid, der mit diesem Bescheid vergebenen Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht. Ebenfalls veröffentlicht wird das Marktaustrittsdatum bezogen auf Markennamen oder Ihr Unternehmen, soweit Sie es angegeben haben.

Ihr Unternehmen ist nach § 9 Absatz 1 Satz 2 VerpackG verpflichtet, der Zentralen Stelle Änderungen der in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeführten Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit unverzüglich mitzuteilen. Änderungen Ihrer Registrierungsdaten zu den Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, soweit angegeben), dem Verantwortlichen (Anrede, Akademischer Titel, soweit angegeben, Vorname, Nachname) und der Nationalen Kennnummer des Herstellers (HR/Gewerbeschein, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, HR-Nr./Az. Gewerbeschein, soweit angegeben) werden Ihnen nach erfolgreicher Eingabe über die Benutzeroberfläche im Verpackungsregister LUCID bestätigt. Sie erhalten hierüber keine gesonderte Mitteilung.

Änderungen zu Unternehmensname, Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort, Land) oder Europäischer oder Nationaler Steuernummer (USt-ID, Steuernummer) werden Ihnen nach erfolgreicher Eingabe im Verpackungsregister LUCID durch einen Änderungsbescheid bestätigt.

Änderungen der Markennamen werden Ihnen nach erfolgreicher Eingabe im Verpackungsregister LUCID durch gesonderten Änderungsbescheid bestätigt.

Wenn Ihr Unternehmen als Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist, darf es und dürfen weitere Vertreiber die von Ihrem Unternehmen vertriebenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht in Verkehr bringen. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Registrierung/Mitteilung von Änderungen der Registrierungsangaben verwirklicht außerdem einen Bußgeldtatbestand.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- und Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten nach dem VerpackG finden Sie unter <https://www.verpackungsregister.org/>.

**Anlage zum Bescheid mit dem Geschäftszeichen
353101/1040203022523.HR.19#0002 vom 07.02.2019**

Ihre Registrierungsdaten:

Unternehmensname:
Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG

Anschrift und Kontaktdaten:
Baumburg 20
83352 Altenmarkt
Deutschland

goblirsch@baumburger.de

Tel. Nr.: +49 08621 982614

Fax-Nr.: +49 08621 982624

Verantwortlicher:
Herr Andreas Goblirsch

Umsatzsteuer-ID des Herstellers:
DE268727642

Steuernummer des Herstellers:
--

Nationale Kennnummer des Herstellers:
(DE) Handelsregisternummer

10326
AG Traunstein

Markenname(n), unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt:
Klosterbrauerei Baumburg



interseroh
zero waste solutions

Vertrag über die Beteiligung am Dualen System Interseroh

zwischen

Klosterbrauerei Baumburg GmbH & Co.KG
Baumburg 20
83352 Altenmarkt
Deutschland

vertreten durch

Andreas Goblirsch
(Vertretungsberechtigter)

- nachfolgend Auftraggeber -

und

der **Interseroh Dienstleistungs GmbH**, Stollwerckstr. 9 a, 51149 Köln,
gesetzlich vertreten durch die Unterzeichnenden,

- nachfolgend Interseroh -

Die Parteien schließen heute folgenden Vertrag mit der Vertragsnummer / Herstellernummer

23145

Vorbemerkung

Interseroh betreibt in der Bundesrepublik Deutschland ein behördlich festgestelltes, flächendeckendes Entpflichtungssystem im Sinne des § 3 Absatz 16 VerpackG* (Duales System Interseroh - nachfolgend auch "DSI") und bietet zur komfortablen Abwicklung der Beteiligung am Dualen System Interseroh einen Online-Kundenbereich (LIZENZERO) an.

Der Auftraggeber ist ein Unternehmen, das Verpackungen im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich dieser Verpackungen den verpackungsrechtlichen Rücknahme- und Verwertungspflichten des § 7 VerpackG für Verkaufsverpackungen. Daneben treffen den Auftraggeber die Pflichten zur Registrierung (§ 9 VerpackG) und der Abgabe von Datenmeldungen (§ 10 VerpackG) bei der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ sowie ggf. die Verpflichtung zur Abgabe und Hinterlegung einer durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen geprüften Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG.

Im Einklang mit § 21 VerpackG hat Interseroh zudem ein Anreizsystem entwickelt, das Vorteile für den Auftraggeber vorsieht, falls die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aus Recyclaten, nachwachsenden Rohstoffen oder möglichst vollständig recycelbaren Materialien im Sinne von § 21 VerpackG bestehen. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, insbesondere hinsichtlich einer Analyse der betroffenen Verpackungen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Vertrag.

*Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG – vom 12.07.2017, BGBl. I, Nr.45, S. 2234). Für Verträge, die bereits für das Kalenderjahr 2018 geschlossen werden, gelten die korrespondierenden Vorschriften der VerpackV (Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV - vom 21.08.1998, BGBl. I, S. 2379, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061 vom 23.07.2014) entsprechend.

1. Vertragsgegenstand und Leistungen von Interseroh

- 1.1 Der Auftraggeber beteiligt sich am Dualen System Interseroh über den Online-Kundenbereich (LIZENZERO) und nach der Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere **Anlage 1**, und der Nutzungsbedingungen des Online-Kundenbereichs.
- 1.2 Die Beteiligung des Auftraggebers bezieht sich auf autorisierte Verpackungen. "Autorisierte Verpackungen" sind alle bei Interseroh anzumeldenden Verkaufsverpackungsmengen. Anzumelden sind sämtliche Verkaufsverpackungen gemäß **Anlage 1**, die vom Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden und die der verpackungsrechtlichen sog. Quoten- und Nachweispflicht unterliegen.
- 1.3 Mit der Beteiligung der nach Maßgabe dieses Vertrages gemeldeten Verkaufsverpackungen im Dualen System Interseroh erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG. Interseroh bestätigt dem Auftraggeber zudem die Systembeteiligung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 VerpackG. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung sowie ein jährlicher Nachweis über die beteiligten Mengen sind jeweils im personalisierten Bereich des Online-Kundenbereichs abrufbar.
- 1.4 Vertragsrelevante Änderungen in **Anlage 1** können im Online-Kundenbereich entsprechend angepasst werden. Die Änderungen werden jeweils Bestandteil dieses Vertrages.

2. Meldung und Bestätigung

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Mengen autorisierter Verpackungen an Interseroh nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu melden. Die Meldungen erfolgen ausschließlich über den Online-Kundenbereich.
- 2.2 Zu Beginn der Vertragsbeziehung gibt der Auftraggeber diejenigen Verpackungsmengen im Online-Kundenbereich an, die von ihm voraussichtlich innerhalb eines Kalenderjahres in Verkehr gebracht

werden. Eine Korrektur kann nach der Maßgabe der Ziffer 2.4 erfolgen.

- 2.3 Die Summe der tatsächlich innerhalb eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten autorisierten Verpackungen (Jahresmenge) ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres über den Online-Kundenbereich zu melden und ggf. zusätzlich nach der Maßgabe von Ziffer 2.5 zu bestätigen. Die jeweilige Jahresmengenmeldung stellt gleichzeitig die neue Prognosemengenmeldung für das Folgejahr dar, sofern der Auftraggeber keine gesonderte Meldung bzw. Änderung vornimmt.
- 2.4 Der Auftraggeber hat das Recht, die jeweilige im Online-Kundenbereich festgelegte Jahresmenge unterjährig anzupassen, sofern die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen diese nach seiner Einschätzung voraussichtlich über- oder unterschreiten werden. Es gelten hierbei die Vorschriften der Ziff. 3.2.
- 2.5 Sofern der Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Absatz 4 VerpackG befreit ist (d.h. wenn er innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 80.000 Kg Glas, 50.000 Kg Papier/Pappe/Karton oder 30.000 Kg anderer Materialien in Verkehr bringt), wird er diese nach der Maßgabe des VerpackG erstellen und hinterlegen. Interseroh ist in diesem Fall berechtigt, eine Bestätigung der Jahresmenge durch eine vom ausführenden Prüfer unterzeichnete Kopie der geprüften Vollständigkeitserklärung auf Anfrage anzufordern, aus der die tatsächlich in Verkehr gebrachten autorisierten Verpackungen zweifelsfrei hervorgehen. Der Auftraggeber achtet darauf, dass die Angaben zu Fraktionsmengen anderer Systembetreiber in der Vollständigkeitserklärung unkenntlich sind.
- 2.6 Werden die nach diesem Vertrag vom Auftraggeber vorzunehmenden Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, hat Interseroh das Recht, die Mengenangaben und sonstige vertragsrelevante Angaben anhand der letzten (ggf. anteiligen) vom Auftraggeber getätigten Angaben verbindlich festzulegen.
- 2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich und sichert Interseroh zu, die nach dem Vertrag zu meldenden Mengen ausschließlich unmittelbar selbst oder durch konzernverbundene Unternehmen an Interseroh zu melden. Sofern Dritte für den Auftraggeber Mengenmeldungen abgeben sollen (im eigenen Namen oder im fremden Namen), bedarf dies in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung Interserohs sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.8 Der Auftraggeber teilt Interseroh über den Online-Kundenbereich unverzüglich alle vertragsrelevanten Änderungen (z.B. Änderung der Firmierung, Rechtsform, Ansprechpartner, Rechnungs- und Geschäftsadressen, Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) mit. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Unterlassen einer solchen Mitteilung dazu führen kann, dass Interseroh die vertraglich vereinbarten Leistungen (z.B. Meldung an die zentrale Stelle) nicht oder nicht korrekt vornehmen kann.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Interseroh erstellt auf der Grundlage der Jahresmeldung nach Ziff. 2.2 bzw. der letzten vom Auftraggeber getätigten Mengenmeldung (vgl. Ziff. 2.3 und 2.4) eine Rechnung. Maßgeblich für die Berechnung der vom Auftraggeber zu entrichtenden Vergütung sind die vereinbarten Jahresmengen (vorbehaltlich eventueller Mengenänderungen gemäß Ziff. 2.4 bzw. 3.2), sowie die je Materialfraktion vereinbarten Preise. Die Mindestvergütung beträgt 49,00 € und beinhaltet eine jährliche Servicepauschale von 25,00 €. Die von Interseroh nach diesem Vertrag in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils sofort zahlbar.
- 3.2 Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung basiert auf den jeweils in **Anlage 1** festgelegten Jahresmengen. Bei unterjährigen Änderungen der Mengen (vgl. Ziff. 2.4) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 3.2.1 **Bis zum 31.08.** eines Kalenderjahres ist eine unbegrenzte Änderung möglich; es gelten die in der jeweils aktuellen **Anlage 1 (Preisliste 1)** vereinbarten Preise.
- 3.2.2 **Nach dem 31.08.** eines Kalenderjahres gilt bei einer Mengenerhöhung die jeweils aktuelle **Anlage 1 (Preisliste 2)**. Bei einer Mengenreduzierung nach dem 31.08. erfolgt keine Gutschrift oder Rückerstattung.
- 3.3 Interseroh behält sich vor, während der Vertragslaufzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten angemessene Preisanpassungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber vorzunehmen, insbesondere im Fall einer Steigerung oder Reduzierung der Betriebskosten (z.B. Sammlungs-, Sortierungs-, Verwertungs- und Systemverwaltungskosten). In diesem Fall erhält der Auftraggeber das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Preisanpassung zum Inkrafttreten der Preisanpassung zu kündigen.
- 3.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgestellten Rechnungen und Gutschriften auf elektronischem Wege erstellt und an ihn übermittelt werden. Er stellt auf seiner Seite sicher, dass die technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Versand vorliegen. Die elektronischen Rechnungen/Gutschriften entsprechen den Anforderungen der §§ 14 ff. UStG.
- 3.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Interseroh die vertragsgegenständlichen Leistungen (z.B. Meldung an die Zentrale Stelle etc.) erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung vornehmen wird.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag wird jeweils für ein volles Kalenderjahr geschlossen und beginnt mit der Bestätigung zum Vertragsabschluss durch Interseroh. Erfolgt der Vertragsschluss im Online-Kundenbereich innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, so gelten die Bestimmungen des Vertrags rückwirkend ab dem 01.01. dieses Kalenderjahres. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals zum Ende der bei Vertragsschluss vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eine entsprechende Kündigungserklärung im Online-Kundenbereich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
- 4.2 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso unberührt, wie die Geltendmachung von Schadenersatz. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- 4.2.1 einer der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und diese Vertragsverletzung auch nach entsprechender Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt;
- 4.2.2 der Auftraggeber auch nach entsprechender Mahnung durch Interseroh die Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht leistet;
- 4.2.3 der Auftraggeber unrichtige Angaben im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei der Mengenermittlung und seinen Meldeverpflichtungen macht;
- 4.2.4 unbeschadet der Bestimmung in § 11 Absatz 2 der als **Anlage 2** beigefügten Leistungsbedingungen, durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen, der wirtschaftliche Betrieb eines Dualen Systems für Interseroh nicht weiter möglich ist;
- 4.2.5 der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb endgültig einstellt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung von bereits gezahlten Teilbeträgen.
- 4.3 Interseroh behält sich vor, im Falle einer Vertragsbeendigung eine entsprechende Meldung an die Zentrale Stelle vorzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Vertragswerk besteht aus diesem Standardvertrag und den darin abschließend bezeichneten Anlagen.
- 5.2 Für diese Klausel, das gesamte Vertragswerk und etwaige Änderungen oder Ergänzungen wird die Textform (§ 126 BGB) vereinbart. Das Textformerfordernis besteht auch für die Aufhebung der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.3 Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist deutsch, auch wenn Korrespondenz in einer anderen Sprache geführt werden sollte.
- 5.4 Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.
- 5.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. der Undurchführbarkeit an anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Köln, den 06.03.2019
Interseroh Dienstleistungs GmbH



ppa. Frank Kurrat
Geschäftsbereichsleitung



ppa. Michael Bürstner
Geschäftsbereichsleitung

Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Konditionenblatt

Anlage 2: Leistungsbedingungen

Duales System Interseroh (DSI)

Konditionenblatt

Vertragliche Regelung	Preisliste 1	
Preisvereinbarung und Mengenprognose (Ziffer 2.2 und 3.2.1)	Verpackungsmaterial	Preis in EUR/Kg
	Glas	0,05 €
	Papier/Pappe/Karton	0,14 €
	Eisenmetalle	0,74 €
	Aluminium	0,77 €
	Getränkekartonverpackungen	0,78 €
	Sonstige Verbundverpackungen	0,80 €
	Kunststoffe	0,83 €
	Sonstiges Material	0,07 €

Bitte beachten Sie: Der Mindestpreis beträgt 49,00 €.

Vertragliche Regelung	Preisliste 2	
Preisvereinbarung (Ziffer 3.2.2)	Verpackungsmaterial	Preis in EUR/Kg
	Glas	0,07 €
	Papier/Pappe/Karton	0,15 €
	Eisenmetalle	0,82 €
	Aluminium	0,85 €
	Getränkekartonverpackungen	0,86 €
	Sonstige Verbundverpackungen	0,88 €
	Kunststoffe	0,92 €
	Sonstiges Material	0,09 €

Leistungsbedingungen zum Interseroh VERTRAG über die Beteiligung am Dualen System Interseroh

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Leistungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages über die Beteiligung am Dualen System Interseroh ("Vertrag"). Durch die Unterzeichnung des Vertrages erklärt der Auftraggeber sich mit diesen Leistungsbedingungen einverstanden.

§ 2 Definitionen

- Serviceverpackungen** (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 1a) VerpackG), **Versandverpackungen** (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 1b) VerpackG) und **Umverpackungen** (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG) sind Verkaufsverpackungen im Sinne dieses Vertrages.
- Mehrwegverpackungen** (§ 3 Abs. 3 VerpackG), **Transportverpackungen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG), **Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter** (§ 3 Absatz 7 VerpackG und **bepfandete Einwegverpackungen** (§ 31 VerpackG) sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 3 Leistungen von Interseroh

Interseroh ist berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag Dritte (Subunternehmer) mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen zu beauftragen. Dabei stellt er sicher, nur solche Unternehmen zu beauftragen, die eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben im Sinne des Vertrages und der VerpackG sowie anderer, z.B. einschlägiger umweltrechtlicher Vorschriften gewährleisten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung einzuhalten. Er erteilt Interseroh unaufgefordert laufend alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach diesem Vertrag vom Auftraggeber an Interseroh zu erstattenden Meldungen bzw. zu übermittelnden Informationen trägt der Auftraggeber.

§ 5 Vergütung

Alle Preise und Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher USt.

§ 6 Bestätigung

Die Überprüfung nach Ziff. 2.3.2 des Vertrages umfasst auch die Einhaltung der in **Anlage 1** zugesicherten Mengenanteile der autorisierten Verpackungen im Verhältnis zu den vom Auftraggeber insgesamt in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen.

§ 7 Zeichennutzung / Ansprüche Dritter

- Der Auftraggeber hat das Recht, die autorisierten Verpackungen mit dem eingetragenen Interseroh-Markenzeichen "Interseroh DSI" zu versehen sowie das eingetragene Interseroh-Markenzeichen "resources SAVED" zu Präsentations- und Werbezwecken zu verwenden. Die Nutzung erfolgt nach der Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der "Interseroh Visual Database" (abrufbar unter <http://interseroh.cmf-services.de/>, User-ID: Duales_System, Passwort: logo@interseroh). Die jeweilige Lizenz zur Nutzung ist einfach, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und inhaltlich, räumlich und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt. Mit der Entrichtung der nach Maßgabe dieses Vertrages zu zahlenden Vergütung ist die Nutzung der Interseroh-Markenzeichen abgegolten. Alle Kosten in Verbindung mit der Nutzung der Marken trägt der Auftraggeber.
- Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung aufgrund der Benutzung des Markenzeichens "Interseroh DSI" und/oder "resources SAVED" in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber Interseroh unverzüglich umfassend und schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen, insbesondere - aber nicht abschließend - die Wahl der Rechtsmittel, die inhaltliche Argumentationslinie ebenso wie die Wahl des Rechtsanwaltes, ist mit Interseroh abzustimmen. Unter diesen Voraussetzungen werden im Falle eines Unterliegens die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung von Interseroh übernommen. Im Übrigen wird eine Haftung von Interseroh für aus und im Zusammenhang mit der Nutzung des Markenzeichens beim Auftraggeber entstehende und / oder entstandene Schäden ausgeschlossen.
- Für zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits nachweislich mit dem Interseroh-Markenzeichen gekennzeichnete Restbestände verpackter Artikel darf der Auftraggeber noch für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages das Markenzeichen nutzen (Aufbrauchfrist). Pflichten, z.B. zur Erfüllung der Vorgaben der VerpackG, bestehen für Interseroh während der Aufbrauchfrist nicht.

§ 8 Haftung

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, haften die Parteien einander wie folgt:
 - Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch eine Partei, ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine Partei, ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - soweit eine Partei, ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie übernommen haben;
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bis zum gesetzlich vorgesehenen Haftungshöchstbetrag;
 - soweit nicht ein Fall des 1. a) –d) vorliegt, haften die Parteien einander im Übrigen im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die jeweils andere Partei, deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.
- Eine weitergehende Haftung der Parteien ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihrerwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Anlagen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch gegenüber anderen Systembetreibern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Beendigung. Interseroh wird gegenüber Dritten im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber öffentlich auftreten oder werben.

§ 11 Höhere Gewalt, Änderungen des VerpackG

- Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Interseroh befinden, berechtigen Interseroh, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind sowohl der Auftraggeber als auch Interseroh berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt Interseroh dem Auftraggeber baldmöglichst mit.
- Werden die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltende Fassung der VerpackG oder andere einschlägige Rechtsvorschriften geändert oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, einer Entscheidung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder einer Entscheidung der Zentralen Stelle (§ 24 VerpackG) konkretisiert, und hat diese Änderung oder Konkretisierung wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit dieses Vertrages, so verpflichten sich die Vertragsparteien, möglichst noch vor deren Inkrafttreten eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderte Rechts- bzw. Sachlage vorzunehmen. Können sich die Vertragsparteien in diesem Fall nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang eines Anpassungsverlangens über die Vertragsanpassung einigen, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

§ 12 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit diese Leistungsbedingungen nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Interserohs, im Internet unter www.interseroh.de oder telefonisch unter +49 2203 9147